

Statuten

I Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Schweizerische Fachgruppe für Analytische Biomechanik und Behandlungskonzept nach Raymond Sohier (SFABS) besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein, welcher am 14.05.2004 gegründet wurde.

Dieser Verein ist dem Internationalen Institut für Analytische Physiotherapie unterstellt und dessen Idee verpflichtet.

Art. 2 Die Schweizerische Fachgruppe ABS ist ein Verein nach Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist somit ausgeschlossen. Sie hat ihren Sitz am Ort des Präsidiums

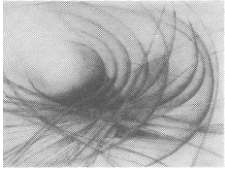
II Zweck

Art. 3 Der Zweck der Fachgruppe ist:

- Wahrung der fachlichen Berufsinteressen der Mitglieder.
- die Sicherstellung der Praxis -und bedürfnisbezogenen (sich an den Erfordernissen von Gegenwart und Zukunft orientierenden) Weiterbildung der Mitglieder.
- das wissenschaftliche Arbeiten zu fördern.
- die Organisation und der Betrieb von Dienstleistungen für seine Mitglieder.
- die Unterstützung und Förderung der Mitglieder in ihren fachlichen Belangen.
- die Förderung des Austauschs mit anderen physiotherapeutischen und medizinischen Fachgruppen.

III Mitgliedschaften

Art. 4 a. Aktiv-Mitglieder: Mitglieder können dipl. Physiotherapeuten mit Diplom in abgeschlossener ABS-Zusatzausbildung werden. Auch dipl. Physiotherapeuten während ihrer ABS-Ausbildung können Mitglied werden.



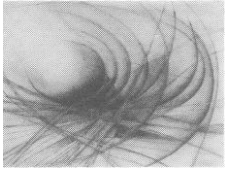
- b. **Passiv-Mitglieder:** Passivmitglieder sind Therapeutinnen und Therapeuten, die im Ausland leben und nicht aktiv an einer Arbeitsgruppe teilnehmen können. Diese sind nicht stimmberechtigt. Mitglieder aus der Schweiz können nicht Passivmitglied werden.
- c. **Ehren-Mitglieder:** Wer sich in der Fachgruppe besonders verdient gemacht hat und einer solchen Auszeichnung würdig befunden wurde, kann vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ein Ehrenmitglied muss nicht diplomierte PhysiotherapeutIn sein. Die Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit. Sie haben, sofern sie diplomierte PhysiotherapeutInnen sind, nur ein Stimmrecht.
- d. **Gönnermitglieder:** Es können als Gönner Personen, Organisationen oder Institutionen, die sich in irgendeiner Form der ABS verpflichtet fühlen, vom Vorstand auf entsprechendes Gesuch hin aufgenommen werden. Gönner bezahlen einen Gönnerbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Alle Vereinsmitglieder arbeiten im Interesse der Fachgruppe, respektieren die Autorenrechte und verpflichten sich zu geistiger Ehrlichkeit. Wissenschaftliche Arbeiten und ihre Publikationen, die mit der Unterstützung der Fachgruppe verwirklicht wurden, sind Eigentum der Fachgruppe resp. des Internationalen Instituts.

Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt auf das Ende des Kalenderjahres. Die schriftliche Austrittserklärung ist der Fachgruppe vor dem 30. November des entsprechenden Kalenderjahres zuzustellen.
- b. bei Tod des Mitglieds.
- c. durch Ausschluss: Mitglieder, welche die Statuten in schwerwiegender Weise verletzen, oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Berufsstandes schädigen oder gefährden, können auf Antrag durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 6 Die Mitglieder der ABS-Fachgruppe, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder und der Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand festgelegt.



IV Organisation

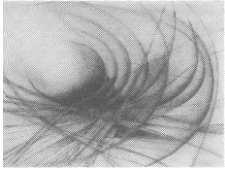
Der Verein hat folgende Organe:

- Die Generalversammlung
- Die Revisionsstelle
- Den Vorstand
- Die Kommissionen

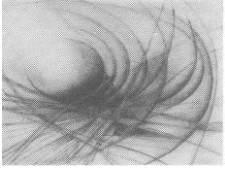
- Art. 7**
- a. Oberstes Organ im Verein ist die ordentliche Generalversammlung (Jahresmitgliederversammlung). Sie findet alljährlich im Frühjahr statt. Die Einberufungsfrist soll 30 Tage nicht unterschreiten.
- b. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:
- auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung
 - auf Antrag des Vorstandes
 - auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder
- Das Begehren um Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dem Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nachzukommen. Die Einberufungsfrist soll 30 Tage nicht unterschreiten.
- c. Einladungen zur Generalversammlung erfolgen schriftlich unter Angabe der Traktanden. Jedes Mitglied hat das Recht zu beantragen, dass weitere Traktanden behandelt werden. Diese Begehren müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gelangen.

- Art. 8**
- Befugnisse der Generalversammlung:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
 - Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
 - Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.
 - Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

- Art. 9**
- Beschlussfassung:
- Bei Wahlen und Abstimmung entscheidet das einfache Mehr. Folgende Geschäfte bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder:
- Abberufung des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit.
 - Ausschluss eines Mitgliedes.
 - Behandlung von nicht fristgerecht angekündigten Traktanden.



-
- Art. 10 a.** Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Aktivmitgliedern. Er wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Die Generalversammlung wählt das Präsidium, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- b. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz (Art. 65 ZGB) oder durch statuarische Bestimmungen der Generalversammlung vorbehalten sind. Eine Person des Präsidiums zeichnet rechtsgültig mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.
- c. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat turnusgemäss die im voraus bestimmte Person des Vorstands den Stichentscheid. Der Turnus wird durch die alphabetische Reihenfolge der Nachnamen der Vorstandsmitglieder Anfangs Jahr definiert.
- d. Der Vorstand ist die finanzielle und administrative Führung des Vereins. Er ist befugt, spezielle Reglemente und Weisungen zu erlassen, die zur Führung der SFABS notwendig sind. Der Vorstand kann Spesenregelungen festlegen und für seinen Aufwand entschädigt werden.
- e. Der Vorstand kann gegebenenfalls einen Sekretär oder eine Sekretärin auf Honorarbasis ernennen, der / die nicht Vereinsmitglied sein muss; er regelt dessen / ihre Kompetenzen und kann Spesenentschädigungen diesbezüglich festlegen.
- Art. 11** Die Rechnungsrevisoren:
Die Revision wird einer gewählten Revisionsstelle übergeben, welche auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung bestätigt wird.
- Art. 12** Haftung:
Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 13** Statutenänderung:
Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder abgeändert werden. Die Änderungsvorschläge sind in der Einladung an die Mitglieder genau zu bezeichnen.



Art. 14 Vereinsauflösung:
Die Generalversammlung beschliesst mit 2/3-Mehrheit die Auflösung des Vereins. Das Vereinsvermögen wird für wissenschaftliche Arbeiten dem Internationalen Institut zur Verfügung gestellt.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Diese Statuten sind in der männlichen Form abgefasst worden und gelten sinngemäss auch in der weiblichen Form.

Inkraftsetzung:

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung der Schweizerischen Fachgruppe für analytische Biomechanik und Behandlungskonzept nach R. Sohier (SFABS) genehmigt worden.

Für den Vorstand

Die Präsidentin



Anna Estermann

Die Webredaktorin



Sylva Nähler

Basel, den 31. März 2020